



Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang
Management in mittelständischen Unternehmen

am 10.03.2014 mit Wirkung zum Studienjahr 2014/2015
in Kraft gesetzt durch den Präsidenten der PHWT
zuletzt geändert durch Senatsbeschlüsse am 13.10.2014 und 06.07.2015

hier in der Fassung vom 06.07.2015

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg (PHWT) den Zugang und die Zulassung zum dualen Masterstudiengang *Management in mittelständischen Unternehmen*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (4) Die PHWT behält sich vor, die Durchführung des Studiengangs davon abhängig zu machen, dass eine Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Wird eine Mindestteilnehmerzahl festgesetzt, wird diese vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht. Bewerberinnen und Bewerber werden ausdrücklich auf die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl hingewiesen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum dualen *Masterstudiengang Management in mittelständischen Unternehmen* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber grundsätzlich die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der PHWT erfüllen und für diesen Studiengang zudem
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen betriebswirtschaftlichen Studiengang im Umfang von mindestens 180 CP oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, und
 - b) über Englischkenntnisse verfügt, nachgewiesen durch den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit der Mindestpunktzahl 79 (ibT) oder durch vergleichbare Englischkenntnisse. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss und
 - c) in der Regel ein Beschäftigungsverhältnis bei oder eine andere vertragliche Anbindung an ein Mitgliedsunternehmen der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik hat sowie
 - d) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 erfüllt.

Die Entscheidung nach Buchstabe a), ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note **2,5** abgeschlossen wurde. Auf Antrag kann eine Zulassung mit einem schlechteren Notendurchschnitt als 2,5 jedoch nicht schlechter als 2,9 erfolgen,

wenn das Aufnahmekolloquium gemäß Abs. 3 bestanden wurde. Das Aufnahmekolloquium gemäß Abs. 3 findet nur statt, wenn im Rahmen der Kapazität bis zum Stichtag 15.10. noch nicht alle Studienplätze durch das reguläre Zulassungsverfahren oder das Verfahren für Studienplatzbewerber/innen gemäß Abs. 4 vergeben wurden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

- (3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ihr/sein vorangegangenes Studium mit einer schlechteren Durchschnittsnote als 2,5, jedoch nicht schlechter als 2,9 abgeschlossen ohne zu den Studienplatzbewerber/innen gemäß Abs.4 zu gehören und erfüllt im Übrigen sämtliche Voraussetzungen auf Zulassung, kann im Rahmen der vorhandenen Kapazität eine Zulassung nur auf der Grundlage eines Aufnahmekolloquiums erfolgen.
 - a) Mit der Durchführung des Aufnahmekolloquiums werden zwei festangestellte fachkundige Professoren/innen durch den Prüfungsausschuss beauftragt.
 - b) Das Aufnahmekolloquium erfolgt als mündliche Prüfung gemäß § 7 Absatz 4 APO in Verbindung mit § 7 Absatz 7 der Studienordnung für den Master-Studiengang *Management in mittelständischen Unternehmen*.
 - c) Inhalt der Prüfung sind die Fach- und Methodenkompetenz der Betriebswirtschaft.
 - d) Das Aufnahmekolloquium ist bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens »ausreichend« bewertet wurde.
 - e) Entscheidend für die Reihenfolge bei der Zulassung ist in erster Linie die Note des Aufnahmekolloquiums der Bewerber/innen, in zweiter Linie die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums.
- (4) Macht der/die Studienplatzbewerber/in in der Regel durch Vorlegen einer durch ein fachärztlichen Attests bestätigten Stellungnahme glaubhaft, aufgrund von Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gehindert gewesen zu sein, einen qualifizierten Studienabschluss mit mindestens der Note 2,5 abzuschließen, kann die Hochschule eine/einen Bewerber/in mit einem schlechteren Ergebnis der Abschlussprüfung nach Abs. 1a) zum Masterstudiengang zulassen. Über diese Zulassung entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit der Stabstelle für Gleichstellungsangelegenheiten.
- (5) Liegt zum Bewerbungszeitpunkt der Abschluss nach Abs. 1a) noch nicht vor, kann sich die/der Bewerber/in mit allen bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Noten bewerben und vorläufig und unter Vorbehalt der Erfüllung der Zugangsvoraussetzung zugelassen werden, sofern der Durchschnitt aus allen Noten mindestens **2,5** beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. § 5 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung gilt entsprechend.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der duale Masterstudiengang Management in mittelständischen Unternehmen beginnt jeweils in der 2. Januarwoche. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum **15. Oktober** für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über alle bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

- b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 5,
 - d) Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 b und c).
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 bzw. 4. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 31.12. bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden zum **31. Oktober** abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden nach Rangliste und bei Notengleichheit nach Los vergeben.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

Regelung für unerwartete Änderung in der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Hochschule

Der/Die Studierende bleibt bei einer durch sie/ihn unverschuldeten Beendigung der Kooperation zwischen dem Ausbildungsbetrieb/Praxisbetrieb und der Hochschule im Studiengang immatrikuliert und wird bei der Suche nach einem neuen Kooperationsunternehmen durch die Hochschule unterstützt. Der Verlust des Ausbildungs-/Praxisbetriebes wird als Grund für eine Beurlaubung vom Studium im Sinne des § 10 Immatrikulationsordnung anerkannt. Für die Dauer der Beurlaubung erhebt die Hochschule keine Studiengebühren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prof. Dr. Ludger Bölke
Präsident